Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/21 12Os169/63, 9Os50/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1963

Norm

StPO §296 Abs1

Rechtssatz

Über eine von der Generalprokuratur gegen das Urteil eines Schöffengerichtes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und eine von dem Angeklagten gegen das gleiche Urteil erhobene Berufung entscheidet der OGH in einem zur Entscheidung über beide Rechtsmittel anberaumten Gerichtstag.

Entscheidungstexte

- 12 Os 169/63
  Entscheidungstext OGH 21.10.1963 12 Os 169/63
- 9 Os 50/78
  Entscheidungstext OGH 12.05.1978 9 Os 50/78
  Vgl; Beisatz: Der Angeklagte wird mit seiner Berufung auf die Entscheidung des OGH (womit auch die Strafe neu bemessen wurde) verwiesen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0100496

Dokumentnummer

JJR_19631021_OGH0002_0120OS00169_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at